

**2023/220 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1), Antrag und Weisung (Parla-
mentsgeschäft 23.06.20)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsleitung

Erwägungen

Das Ressort Finanzen + Immobilien unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Sandra Elliscasis, Ressort Finanzen + Immobilien)

1. Die Teilrevision von Art. 29, 30, 32, 33, 34, 54, 55, 67, 69, 70 und 72 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Weisung

Ausgangslage

Der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien hat sämtliche Änderungs- und Ergänzungsanträge per 1. Januar 2024 aus den Abteilungen und Bereichen gesammelt und legt diese zusammengefasst in einem Beschluss dem Parlament zur Genehmigung vor.

Auflistung der Änderungs- und Ergänzungsanträgen

- Art. 29 Sportanlagen und Areal Mattacher, *Löschung Abs. 4 in Sachen Globalbudget*
- Art. 30 Herberge, *Löschung Campingplatz und Anpassung in Sachen Herberge*

- Art. 32 Bürgerrecht Schweizerinnen und Schweizer, *Anpassung der Gebührenhöhe infolge Totalrevision Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023, Inkrafttreten: 1. Juli 2023*
- Art. 33 Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer, *Anpassungen infolge Totalrevision Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023, Inkrafttreten: 1. Juli 2023*
- Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen, *Anpassungen infolge Totalrevision Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023, Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

- Art. 54 Freiwillige Angebote der Schule, *Ergänzungen*
- Art. 55 Allgemeine Verwaltungsgebühren, *Anpassung und Ergänzung*

- Kapitel 16 Pflegezentrum Wildbach, *Namensänderung*
- Art. 67 Heimtaxen und weitere Kosten, *Namensänderung*

- Art. 69 Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon, *Löschung gemäss Anträge Werkkommission vom 22. August 2023*
- Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen, *Korrektur gemäss Antrag Werkkommission vom 22. August 2023*
- Art. 72 Netzanschlussbeiträge, *Löschung und Präzisierung gemäss Antrag Werkkommission vom 22. August 2023*

Teilrevision Kapitel 17, Art. 69, 70 und 72 der GebVO

Die zwingende Regelung der Finanzierung der Versorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch von wiederkehrenden Entgelten sind im Kapitel 17 der GebVO geregelt.

Durch die Komplettierung der Versorgungsverordnungen (mit den Strom- bzw. Gas-, nebst der Wasserversorgungsverordnung) als eigenständige Rechtsgrundlagen kann eine differenzierte Betrachtung nach Medium vorgenommen werden. Die zu löschende Aussage im Art. 69 wird differenziert in die einzelnen Medienverordnungen aufgenommen.

Die konsequente Nutzung des Begriffs "Strom" statt "Elektrizität" wird im Art. 70 fortgesetzt bzw. korrigiert.

Durch die Komplettierung der Versorgungsverordnungen (mit den Strom- bzw. Gas-, nebst der Wasserversorgungsverordnung) als eigenständige Rechtsgrundlagen kann eine differenzierte Betrachtung nach Medium vorgenommen werden. Die zu löschende Passage im Art. 72 Abs. 2 wird differenziert in die einzelnen Medienverordnungen aufgenommen.

Im Art. 72 Abs. 3 werden Begriffe präzisiert, die in den Medienverordnungen konsequent und konsistent angewendet werden.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat begrüsst es, dass die Gebührenverordnung neu institutionalisiert jährlich durch die Geschäftsbereiche auf Aktualität und Vollständigkeit hin überprüft und die notwendigen Änderungen und Ergänzungen zusammengefasst durch den Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien dem Stadtrat und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die vorliegende revidierte Gebührenverordnung beinhaltet 12 Löschungen, Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen. Wesentlich sind hier einerseits die Teilrevision von Kapitel 17, Energie und Wasserversorgung und andererseits die Anpassungen im Kapitel 4, Bürgerrecht, infolge der Totalrevision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 (Stand 13. März 2023)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
- Einwohnerdienste, Einbürgerungen - Änderungen Gebührentarif/Gebührenverordnung
- Stadtwerke, Memorandum zur unabhängigen juristischen Prüfung der Teilrevision
- Stadtwerke, Synopse Teilrevision Kapitel 17 Gebührenverordnung

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin